

Satzung des Kreismitfrauenverbandes Frankfurt am Main Feministische Partei DIE FRAUEN

Präambel

Die Feministische Partei DIE FRAUEN stellt die Interessen von Frauen in den Mittelpunkt ihrer Politik.

Ziel der Feministischen Partei DIE FRAUEN ist die Gestaltung einer herrschaftsfreien Gesellschaft, in der nicht auf Kosten von Frauen, anderer Völker oder der Natur gelebt wird, eine Gesellschaft, in der für alle Personen, unabhängig von ihrem Geschlecht, ihrer Herkunft, ihrer Nationalität gleichwertige Lebensbedingungen bestehen.

Die Feministische Partei DIE FRAUEN setzt sich für die Verwirklichung der Rechte auf Selbstbestimmung in Bezug auf Schwangerschaft, Sexualität und Wahl der Lebensweise ein, sie wirkt auf die ökonomische Unabhängigkeit von Frauen hin und wendet sich gegen jede Form von Gewalt, Sexismus und Rassismus.

§ 1 Name, Sitz und Zweck

- (1.) Der Kreismitfrauenverband führt den Namen "Feministische Partei DIE FRAUEN Kreismitfrauenverband Frankfurt am Main". Sitz ist Frankfurt am Main.
- (2.) Zweck ist die politische Willensbildung im Sinne der Präambel.

§ 2 Parteizugehörigkeit

- (1.) Mitfrauen des Kreismitfrauenverbandes sind natürliche Personen mit Vollendung des 14. Lebensjahres, die sich zu den Grundsätzen der Partei und ihrem Programm bekennen, ihren Wohnsitz in Frankfurt am Main haben und in die Partei aufgenommen wurden. Mitfrauen im Sinne der Satzung sind auch männliche Parteizugehörige.
- (2.) Für die Dauer des Aufbaus der Partei kann eine Person, die ihren Wohnsitz nicht im Kreismitfrauenverbandsgebiet hat, als Mitfrau des Kreismitfrauenverbandes Frankfurt am Main aufgenommen werden, wenn in ihrem Wohnsitz kein Kreismitfrauenverband besteht. Die Zugehörigkeit solcher Personen zum Kreismitfrauenverband Frankfurt am Main endet zwingend mit der Gründung eines Kreismitfrauenverbandes im entsprechenden Wohngebiet.
- (3.) Über die Aufnahme entscheidet die Kreissprecherinnenrunde. Gegen die Entscheidung der Kreissprecherinnenrunde kann bei der Kreismitfrauenversammlung, der Landessprecherinnenrunde, der Landesmitfrauenversammlung oder dem Landesschiedsgericht Einspruch erhoben werden.
- (4.) Für die Dauer der Parteizugehörigkeit sind Beiträge zu entrichten. Die Höhe des Beitrages richtet sich nach der geltenden Bundesbeitrags-und Kassenordnung der Feministischen Partei DIE FRAUEN.
- (5.) Die Parteizugehörigkeit endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (6.) Der Austritt ist gegenüber dem Kreismitfrauenverband Frankfurt am Main schriftlich zu erklären. Bereits gezahlte Beiträge werden nicht erstattet.

§ 3 Rechte der Mitfrauen

- (1.) Jede Mitfrau hat das Recht,
 - an der politischen Willensbildung, besonders der Programmgestaltung in der Feministischen Partei DIE FRAUEN in allen möglichen demokratischen Formen teilzunehmen: Durch Redebeiträge, Erklärungen, Artikel, Anträge und ihre Stimmabgabe bei Wahlen und Abstimmungen;

- an allen Kreis-, Landes-und Bundesmitfrauenversammlungen, an allen Sitzungen der Kreissprecherinnenrunde und an Arbeits-oder Projektgruppen, an Ausschüssen, Tagungen und sonstigen Veranstaltungen der Feministischen Partei DIE FRAUEN teilzunehmen;
- 3. für alle Ämter und Funktionen innerhalb der Feministischen Partei DIE FRAUEN zu kandidieren und die Wahl anzunehmen:
- 4. sich im Rahmen der geltenden Wahlgesetze bei den entsprechenden Versammlungen als Kandidatin für die Stadtverordnetenversammlung, die Ortsbeiräte, die kommunale Ausländervertretung, als Direktkandidatin für den Land-oder Bundestag, auf der Landesliste für den Land-oder Bundestag oder für das Europaparlament aufzustellen und wählen zu lassen;
- 5. an allen Abstimmungen der Kreismitfrauenversammlung und an den Abstimmungen der Landes-und Bundesmitfrauenversammlungen teilzunehmen;
- 6. sich als Delegierte für die Landes-und Bundesmitfrauenversammlung wählen zu lassen,
- 7. sich mit anderen Frauen in Arbeits-und Projektgruppen zu organisieren;
- 8. sich in die Mailingliste der Feministischen Partei DIE FRAUEN eintragen zu lassen;
- 9. sich mit allen ihr zur Verfügung stehenden demokratischen Mitteln für die Veränderung von Programmen, Regelungen und Entscheidungen einzusetzen.
- (2.) Jede Mitfrau hat außerdem folgende Rechte und ist dringend dazu aufgerufen, sie wahrzunehmen:
 - die korrekte Ausführung der Beschlüsse von Gliederungen und Organen aller Ebenen der Feministischen Partei DIE FRAUEN, denen sie angehört, zu überprüfen;
 - die Einhaltung der Gesetze, der Satzungen und Ordnungen, sowie der Beschlüsse auf allen Ebenen der Feministischen Partei DIE FRAUEN zu überwachen:
 - 3. die Einhaltung demokratischer Regeln einzufordern;
 - 4. gegen Diskriminierungen, Herabsetzungen, Verstöße gegen Gesetze, Satzungen und Ordnungen oder das Brechen von Beschlüssen vorzugehen;
 - 5. sich zu äußern, wenn sie Missstände feststellt.

§ 4 Programme

- (1.) Als verbindliche Handlungsgrundlage gilt das Programm der Bundespartei der Feministischen Partei DIE FRAUEN.
- (2.) Die Kreismitfrauenversammlung entscheidet auf der Grundlage von Absatz 1 über ein kommunalpolitisches Programm.

§ 5 Aufbau des Kreismitfrauenverbandes

- (1.) Dem Kreismitfrauenverband Frankfurt am Main können mehrere Ortsmitfrauenverbände angehören.
- (2.) Die Ortsmitfrauenverbände orientieren sich an den gewachsenen Ortszusammenhängen. Ortsmitfrauenverbände haben mindestens 3 Mitfrauen.
- (3.) Die Wahlvorschläge für die Wahl der Stadtverordnetenversammlung werden von der Kreismitfrauenversammlung aufgestellt. Im Übrigen gelten für die Einreichung der Wahlvorschläge die Vorschriften der Wahlgesetze und –verordnungen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6 Gliederungen

- (1.) Die Gliederungen des Kreismitfrauenverbandes Frankfurt sind
 - die Kreismitfrauenversammlung:
 Die Kreismitfrauenversammlung ist das höchste Organ des Kreismitfrauenverbandes Frankfurt am Main. Alle anderen Gliederungen des Kreismitfrauenverbandes Frankfurt am Main haben sich ihren Beschlüssen unterzuordnen.
 - die Kreissprecherinnenrunde:
 Die Kreissprecherinnenrunde führt die Geschäfte des Kreismitfrauenverbandes zwischen den Kreismitfrauenversammlungen und führt deren Beschlüsse aus. Sie vertritt den Kreismitfrauenverband nach außen und innen gemäß § 26 Absatz 1 BGB.
 - Die Kreisprojektgruppen:
 In den Projektgruppen verwirklichen Mitfrauen gemeinsam mit Frauen außerhalb der Partei Projekte,
 die der Politik der Feministischen Partei DIE FRAUEN dienen oder von ihr unterstützt werden.
 - Die Kreisarbeitsgruppen:
 Die Kreisarbeitsgruppen setzen zwischen den Kreismitfrauenversammlungen die Politik der Feministischen Partei DIE FRAUEN in die Praxis um und entwickeln deren Programm und demokratische Struktur weiter. Sie bringen ihre Ergebnisse in die Kreismitfrauenversammlung ein. Frauen, die keine Mitfrauen der Feministischen Partei DIE FRAUEN sind, können in diesen Arbeitsgruppen gleichberechtigt mitarbeiten.

§ 7 Kreismitfrauenversammlung

- (1.) Die Kreismitfrauenversammlung setzt sich zusammen aus allen Mitfrauen des Kreismitfrauenverbandes; diese sind, soweit anwesend, stimmberechtigt.
- (2.) (2) Die Kreismitfrauenversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Die Kreissprecherinnenrunde beruft die Kreismitfrauenversammlung mindestens vier Wochen vorher durch schriftliche Einladung unter Beifügung der vorläufigen Tagesordnung ein. In dringenden Fällen ist eine außerordentliche Kreismitfrauenversammlung einzuberufen (siehe §9 (4)).
- (3.) Die Kreismitfrauenversammlung ist oberstes Organ des Kreismitfrauenverbandes Frankfurt am Main. Zu ihren Aufgaben gehören:
 - 1. die Beschlussfassung über die Politik des Kreismitfrauenverbandes;
 - 2. die Beschlussfassung über das Programm des Kreismitfrauenverbandes;
 - 3. die Wahl der Kreissprecherinnen;
 - 4. die Wahl der Delegierten für die Bundes-und Landesmitfrauenversammlung;
 - 5. die Wahl der Kandidatinnen für die Stadtverordnetenversammlung und die Ortsbeiräte;
 - 6. die Wahl der Direktkandidatinnen und deren Stellvertreterinnen für den Bundestag und den Landtag sowie der zugehörigen Vertrauensfrau;
 - 7. die Wahl der Kandidatinnen für die kommunale Ausländervertretung;
 - 8. die Wahl einer Rechnungsprüferin;
 - 9. die Entlastung der Kreissprecherinnenrunde;
 - 10. die Beschlussfassung über die Satzung, den Haushaltsplan, ihre Geschäftsordnung und über Anträge an die Kreismitfrauenversammlung;
 - 11. die Beschlussfassung über Anträge an die Landes-bzw. Bundesmitfrauenversammlung.
- (4.) Eine außerordentliche Kreismitfrauenversammlung ist einzuberufen
 - 1. auf Beschluss der ordentlichen Kreismitfrauenversammlung;
 - 2. auf mit Zweidrittelmehrheit gefasstem Beschluss der Kreissprecherinnenrunde;
 - 3. auf Antrag eines Viertels der Mitfrauen des Kreismitfrauenverbandes;
 - 4. die Einladung ist von der Kreissprecherinnenrunde unter Beifügung einer vorläufigen Tagesordnung mindestens eine Woche vor der Versammlung an alle Mitfrauen zu verschicken.
- (5.) Jede Mitfrau ist antragsberechtigt.
- (6.) Beschlüsse und Wahlergebnisse der Kreismitfrauenversammlung sind zu protokollieren und von der Protokollführerin und einer weiteren Versammlungsleiterin gegenzuzeichnen.
- (7.) Die Kreismitfrauenversammlung tagt in der Regel öffentlich; sie kann die Öffentlichkeit mit einfacher Mehrheit ausschließen.

(8.) Die Kreismitfrauenversammlung ist beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde.

§ 8 Kreissprecherinnenrunde

- (1.) Die Kreissprecherinnenrunde vertritt den Kreismitfrauenverband Frankfurt am Main nach innen und außen. Die Sprecherinnen führen die Geschäfte auf der Grundlage der Beschlüsse der Kreismitfrauenversammlung. Die Kreissprecherinnenrunde vertritt den Kreismitfrauenverband Frankfurt am Main gemäß § 26 Abs. 1 BGB.
- (2.) Die Kreissprecherinnenrunde besteht aus mindestens 3 Mitfrauen, eine kann dabei für das Amt der Schatzmeisterin bestellt werden. Die Schatzmeisterin erstellt für jedes Jahr einen Haushaltsplan.
- (3.) Die Sprecherinnen werden von der Kreismitfrauenversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (4.) Die Sprecherinnen können von der Kreismitfrauenversammlung einzeln oder insgesamt mit absoluter Mehrheit abgewählt werden, jedoch nicht aufgrund eines Dringlichkeitsantrages.
- (5.) Die Kreissprecherinnenrunde gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (6.) Die Sitzungen der Kreissprecherinnenrunde sind parteiöffentlich.
- (7.) Die Kreissprecherinnenrunde ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitfrauen anwesend sind.

§ 9 Kreisarbeitsgemeinschaften und Kreisprojektgruppen

- (1.) Die Mitfrauen des Kreismitfrauenverbandes k\u00f6nnen bei Bedarf Arbeitsgemeinschaften und themenspezifische Projektgruppen bilden. Diese bed\u00fcrfen, wenn sie als ordentliche Gliederungen des Kreismitfrauenverbandes anerkannt werden wollen, der Best\u00e4tigung durch die Kreismitfrauenversammlung.
- (2.) Ordentliche Kreisarbeits- und Kreisprojektgruppen dürfen sich in der Öffentlichkeit als Kreisarbeits- und Kreisprojektgruppe der Feministischen Partei DIE FRAUEN bezeichnen und mit dieser Bezeichnung in der Öffentlichkeit auftreten, Delegierte zu Veranstaltungen entsenden sowie Flugblätter und Resolutionen unterzeichnen.
- (3.) Ordentliche Kreisarbeits- und Kreisprojektgruppen haben das Recht, eine Delegierte auf die Kreismitfrauenversammlung zu entsenden und durch diese zu sprechen.
- (4.) Ordentliche Kreisarbeits- und Kreisprojektgruppen haben Antragsrecht für die Kreismitfrauenversammlungen.
- (5.) Ordentliche Kreisarbeits- und Kreisprojektgruppen haben die Pflicht, die Kreissprecherinnenrunde und die Kreismitfrauenversammlung regelmäßig über ihre Aktivitäten zu informieren. Kommen sie dieser

- Pflicht nicht nach, so kann die Kreismitfrauenversammlung ihnen den Status als ordentliche Kreisarbeitsund Kreisprojektgruppen und die damit verbundenen Privilegien (2)-(4) abzuerkennen.
- (6.) Eine Kreisarbeits- oder Kreisprojektgruppe ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Angehörige der Gruppe anwesend sind.

§ 10 Abstimmungsverfahren

Für alle Abstimmungen gilt die einfache Mehrheit, soweit gesetzlich oder in der Satzung nichts anderes bestimmt ist.

§ 11 Wahlverfahren

- (1.) Wahl der Kandidatinnen für die Parlamente Grundsätzlich ist die Kandidatur von Frauen möglich, die nicht der Feministischen Partei DIE FRAUEN angehören. Hierzu ist jeweils ein Beschluss mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassen.
- (1.) A. Bei Wahlen von Direktkandidatinnen (Wahlkreise) ist diejenige gewählt, die mehr als die Hälfte aller abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erreicht keine der Kandidatinnen die erforderliche Mehrheit, wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt. Danach gilt diejenige als gewählt, welche die meisten der gültigen abgegebenen Stimmen erhält, mindestens jedoch dreißig Prozent. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt.
- (1.) B. Die Wahlen von Kandidatinnen für die Plätze auf einer Liste, d.h. derzeit im Fall der Wahl zur Stadtverordnetenversammlung, werden in zwei Schritten durchgeführt. Im ersten Schritt wird entschieden, welche Kandidatinnen für die Liste zugelassen werden sollen. Jede Mitfrau hat so viele Stimmen, wie sich Bewerberinnen für die Kandidatur bereit erklärt haben. Zugelassen sind alle diejenigen, die in dieser Abstimmung mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten. Im zweiten Schritt wird für die Besetzung eines jeden Listenplatzes eine eigene Abstimmung durchgeführt. Die Kandidatin, welche die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen erhält, ist für diesen Listenplatz gewählt. Erreicht keine der Kandidatinnen die erforderliche Mehrheit, wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt. Danach gilt diejenige als gewählt, welche die meisten der gültigen abgegebenen Stimmen erhält, mindestens jedoch dreißig Prozent. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt.
- (2.) Wahl der Sprecherinnen (Vorstand) Die Wahl der Mitfrauen für die Kreissprecherinnenrunde ist geheim. Gewählt ist diejenige, die mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erreicht keine der Kandidatinnen die erforderliche Mehrheit, wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt. Danach gilt diejenige als gewählt, welche die meisten der gültigen abgegebenen Stimmen erhält, mindestens jedoch zwanzig Prozent. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt.

(3.) Sonstige Wahlen

Bei den sonstigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt. Gewählt ist diejenige, die mehr als die Hälfte aller abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erreicht keine der Kandidatinnen die erforderliche Mehrheit, wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt. Danach gilt diejenige als gewählt, welche die meisten der gültigen abgegebenen Stimmen erhält, mindestens jedoch zwanzig Prozent. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt.

(4.) Wahlen in gleiche Ämter Wahlen in gleiche Ämter können in einem Wahlgang durchgeführt werden.

§ 12 Auflösung/Zusammenschluss

- (1.) Über die Auflösung des Kreismitfrauenverbandes entscheidet die Kreismitfrauenversammlung mit Dreiviertelmehrheit.
- (2.) (2) Das bei der Auflösung des Kreismitfrauenverbandes bestehende Vermögen geht an den Landesmitfrauenverband, ansonsten an die Bundespartei.

§ 13 Sprachliche Fassung der Satzung

Die Satzung ist in weiblicher Form verfasst. Sie schließt alle natürlichen Personen ein.

§ 14 Gültigkeit der Satzung

- (1.) Diese Satzung gilt für alle Mitfrauen und für alle Gliederungen des Kreismitfrauenverbandes Frankfurt am Main.
- (2.) Die jeweils gültige, mit dem Datum der letzten Beschlussfassung versehene Fassung wird den Mitfrauen des Kreismitfrauenverbandes Frankfurt am Main auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Sie wird auf der homepage des Kreismitfrauenverbandes veröffentlicht.
- (3.) Satzungsänderungen dürfen nur von der Kreismitfrauenversammlung vorgenommen. Sie bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit. Sie werden gültig, sobald sie beschlossen wurden.

Frankfurt am Main, 1. Dezember 1996 Satzungsänderungen am:

12.03.1997, 22.04.1998, 07.09.1998, 19.03.2000, 21.05.2000, 09.08.2000, 04.07.2004, 03.07.2005, 9. 12. 2006 20.09.2015